

**Sozialamt**

Warendorf, den 17.05.2024

Auskunft erteilt: Frau Röttger

Telefon: 5000

**Ausschuss für Soziales und Gesundheit am 23.05.2024  
TOP 8 – Öffentlicher Teil**

**Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.04.2024 zur Eingliederungshilfe für geflüchtete Menschen mit Behinderungen**

**Fragen:**

- 1. Wie wird im Kreis Warendorf mit geflüchteten Menschen mit Behinderungen aus Drittstaaten in den ersten 18 bzw. 36 Monaten\* ihres Aufenthaltes verfahren? Wird der neue Entscheidungsspielraum für Eingliederungshilfeleistungen genutzt?**

Nach § 4 AsylbLG sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren.

Leben Menschen noch keine 36 Monate (18 Monate bis zum 26.02.2024) im Bundesgebiet, können im Einzelfall Leistungen der Eingliederungshilfe als „sonstige Hilfe“ im Sinne von § 6 Abs. 1 AsylbLG im Ermessenswege gewährt werden. Wird ein Bedarf bekannt, prüft die örtlich und sachlich zuständige Bewilligungsbehörde von Amtswegen.

Es handelt sich um Hilfen, die wegen der besonderen Lebenssituation unabweisbar geboten sind. Hierzu zählen insbesondere unerlässliche Hilfen zur Gesundheit, Hilfen zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern oder Hilfen, die zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Zuständig für die Durchführung des AsylbLG sind die Städte und Gemeinden, dies umfasst auch Leistungen der Eingliederungshilfe für diese Menschen. Dem Kreis Warendorf liegen keine Zahlen der Städte und Gemeinden über gewährte Leistungen der Eingliederungshilfe für diesen Personenkreis vor.

Der Kreis Warendorf unterstützt die Städte und Gemeinden im Wege der Amtshilfe. Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst ist in vielen Fällen beteiligt. Inhaltlich geht es zum Beispiel um Hilfsmittel (Kinderpflegebett, Therapiestuhl) oder Schülerbeförderung für Kinder mit Behinderungen. Anfragen erreichen auch den Sozialpsychiatrischen Dienst, den medizinischen Dienst und auch das Sozialamt, wenn es um Fragen der Schulbegleitung oder Autismus geht.

**2. Ist in der Kreisverwaltung hinreichend bekannt, dass geflüchtete Menschen mit Behinderungen, die sich länger als 18 bzw. 36 Monate\* in Deutschland aufhalten und geflüchtete Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine Eingliederungshilfeleistungen beim LWL beantragen können? Wie sieht dazu die Praxis aus?**

In der Kreisverwaltung sind die Regelungen zur Zuständigkeit bekannt. Je nach Aufenthaltsstatus und Alter können die Städte und Gemeinden, der Kreis Warendorf oder der LWL zuständig sein.

Wenn sich Leistungsberechtigte seit 36 Monaten (bis 26.02.2024 18 Monate) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Regelungen des SGB IX zur Eingliederungshilfe entsprechend anzuwenden. Es handelt sich um sog. Analogleistungen. Diese stellen eine Privilegierung gegenüber Leistungsberechtigten nach §§ 3, 3 a AsylbLG dar, die nur Grundleistungen erhalten. Analogleistungen bleiben Leistungen des AsylbLG, sind jedoch entsprechend den Vorschriften des SGB IX zu gewähren. Zuständig sind i.d.R. die Städte und Gemeinden.

Geflüchtete Menschen aus der Ukraine haben einen besonderen Schutzstatus. Sie müssen kein Asylverfahren durchlaufen und bekommen unmittelbar nach der Registrierung einen Aufenthaltstitel. Damit kann auch direkt ein Anspruch auf Eingliederungshilfe bestehen. Zuständig sind die Träger der Eingliederungshilfe, also z.B. der LWL oder der Kreis Warendorf.

Wenn dem Kreis Warendorf bekannt wird, dass jemand einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben könnte oder ein Antrag eingeht, wird – nach Prüfung der Zuständigkeit – der Bedarf durch die Hilfeplanung geprüft und festgestellt. Sollte das Sozialamt nicht zuständig sein, werden die Anträge unverzüglich an den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe weitergeleitet. Dies kann der LWL sein.

**3. Der LWL-Sozialdezernent Johannes Chudziak hat beim Ausschuss der Sozialdezernenten und –dezernentinnen am 25.10.2023 in Bottrop eine Berichtsvorlage vorgelegt und um Austausch zum örtlichen Vorgehen gebeten. Wann erfolgt die Beratung in den entsprechenden Ausschüssen des Kreises Warendorf?**

In der Ausschusssitzung am 25.10.2023 hat sich Herr Chudziak nach dem Vorgehen vor Ort erkundigt. Die Ausschussmitglieder haben angegeben, dass die Abläufe unproblematisch seien. Es wurde angemerkt, dass in wenigen Regionen bei ukrainischen Kindern und Jugendlichen vermehrt Autismus-Spektrum-Störungen diagnostiziert werden, die einen Unterstützungsbedarf in den Schulen hervorrufen.

Eine Beratung in den Ausschüssen des Kreises Warendorf ist aktuell nicht vorgesehen. Die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe sind gesetzlich geregelt und werden beachtet. Die Zuständigkeit für Menschen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, liegt bei den Städten und Gemeinden. Der Kreis Warendorf unterstützt bei Bedarf.

**Vereinfachte ÜBERSICHT:**

<b>Anspruchsgrundlage ab Ankunft in Deutschland bis zum 36. Monat*:</b>	<b>Ab dem 36. Monat*:</b>	<b>Nach erfolgreichem Ab- schluss des Asylverfah- rens und für Menschen aus der UKRAINE:</b>
EGH im Einzelfall nach § 6 AsylbLG	EGH im Einzelfall nach § 2 AsylbLG (in entsprechender Anwendung von § 100 Abs. 1 S. 1 SGB IX)	EGH als Rechtsanspruch nach § 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX

\*bis 26.02.2024 18. Monat